

Anlage 1 zu V0473/17 und V0473/17/ 1

Bisher geltende Fassung	Änderungen Dargestellt sind lediglich die Änderungen.	Bemerkungen
<p>Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigungsanstalt (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.08.2015, AM Nr. 37 vom 09.09.2015)</p> <p>Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI S. 70) und Art. 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBI S. 82), sowie § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 16.09.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (AM Nr. 20 vom 14.05.2014), erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>(1)</p> <p>(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des Kalendervierteljahres zu entrichten, in dem der</p>	<p>Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung)</p> <p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI S. 351) geändert worden ist - und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI S. 335) geändert wurde, sowie - § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 16. September 2008), die zuletzt durch vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert wurde, <p>erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p> <p style="text-align: center;"><i>Ohne Änderung</i></p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschuldner</p> <p style="text-align: center;"><i>Absätze 1 und 2 ohne Änderung</i></p> <p>(3) Gebührenschuldner ist auch eine Wohnungseigentümergeinschaft.</p> <p>(4) Tritt ein Wechsel in der Person des Ge-</p>	<p>Neuer Titel: Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung)</p> <p>Zu neuem § 2 Abs. 3: Teilrechtsfähigkeit wurde der Wohnungseigentümergeinschaft in § 10 Abs. 6 WEG Rechnung getragen; gem. Rechtsprechung BGH (Beschluss vom 02.06.2005 – V ZB 32/05 – NJW 2005, S. 2061 ff.) und aufgrund dieser gesetzlichen Regelung kann die Wohnungseigentümergeinschaft zum Gebührenschuldner bestimmt werden. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist mit ihrem Verwalter bestens geeignet, um Gebühren unter den Miteigentümern nach dem tatsächlich intern gemessenen Verbrauch aufzuteilen.</p> <p>Bisheriger Abs. 3 wird Abs. 4</p>

Anlage 1 zu V0473/17 und V0473/17/ 1

Bisher geltende Fassung	Änderungen Dargestellt sind lediglich die Änderungen.	Bemerkungen
<p>Wechsel eingetreten ist. Neben ihm haftet auch der neue Verpflichtete.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Geschäftsjahr. Die Jahresgebühr wird mit je einem Zwölftel des Jahresbeitrages am 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11., 31.12. fällig. Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschild zeitanteilig nach Monaten berechnet und erstmalig zum ersten des darauf folgenden Monats fällig.</p> <p>(2)</p> <p style="text-align: center;">§§ 8 und 9</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.</p>	<p>bührenschildners ein, so hat der bisherige Gebührenschildner die Gebühr bis zum Ende des Kalendervierteljahres zu entrichten, in dem der Wechsel eingetreten ist. Neben ihm haftet auch der neue Verpflichtete.</p> <p>(5) Die Gebührenschild ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).</p> <p style="text-align: center;">§§ 3 bis 6 ohne Änderung</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Geschäftsjahr. Auf die Gebührenschild sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11., 31.12. Vorauszahlungen in gleich bleibender Höhe zu leisten, sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind. Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschild zeitanteilig nach Monaten berechnet und erstmalig zum ersten des darauf folgenden Monats fällig.</p> <p>(2) <i>ohne Änderung</i></p> <p style="text-align: center;">§§ 8 und 9 ohne Änderung</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.</p>	<p>Zu neuem Abs. 5: Änderung mit Verweisung auf Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG) dient der Klarstellung in der Satzung, dass die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht. Durch die Ergänzung soll zum erleichterten Satzungsverständnis der Rechtspfleger, Insolvenzverwalter und Amtsgerichte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verbrauchsgebühr immer grundstücksbezogen ist, auch wenn nach Satzung Gebührenschildner nicht nur der Grundstückseigentümer, sondern auch der Inhaber eines Betriebes sein kann.</p> <p>Die Datumsangabe „31.10.“ ist zu löschen, da zu diesem Termin aufgrund der Jahresverbrauchsabrechnung i.d.R. keine monatliche Vorauszahlung festgesetzt wird. Der Halbsatz 2 (neu) ist anzufügen, da in Einzelfällen u.U. im Gebührenbescheid abweichende Fälligkeiten festgesetzt werden.</p>